

Unterstützungsvertrag

für die eheähnliche Lebensgemeinschaft von unverheirateten Lebenspartnern
(Dieser Vertrag ist nicht nötig bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften)

1. Versicherte Person

Name, Vorname _____

AHV-Nr. _____

Strasse, PLZ, Wohnort _____

E-Mail-Adresse _____

Telefon-Nr. _____

Name des Arbeitgebers _____

Adresse des Arbeitgebers _____

2. Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin

Name, Vorname _____

AHV-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Datum des Beginns des Zusammenlebens _____

Bestehen Unterhaltspflichten gegenüber *gemeinsamen* Kindern? ja nein

Wenn ja, Name und Geburtsjahr der Kinder

3. Unterschrift

Das Vorsorgereglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen (s. nachfolgende Seiten) Leistungen für unverheiratete Lebenspartner vor. Dieser Vertrag ist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin zwingend. Dies gilt sowohl für die Lebenspartnerrente als auch für das Todesfallkapital.

Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf durch die versicherte Person oder bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement. Das Original ist der PAT BVG nach dem Tod der versicherten Person unverzüglich einzureichen. Ist der Vertrag nicht spätestens zwei Monate nach dem Tod bei der PAT BVG eingetroffen, erlischt die Anspruchsberechtigung.

Die Parteien bestätigen, dass obige Angaben der Wahrheit entsprechen, dass beide Parteien unverheiratet sind und dass zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Lebenspartner/in

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch

4. Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2026

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit; die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement gehen diesem Auszug in jedem Fall vor.)

14 Leistungen für unverheiratete Lebenspartner

14.1 Anspruch

Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezüglern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn

Lit.	Bedingungen
a)	beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
b)	eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
c)	im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und
d)	der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und
e)	der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und
f)	die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der PAT BVG spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen.

Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung der Ehepartnerrente.

14.2 Beginn und Ende

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die PAT BVG schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

14.3 Kürzung

Die Lebenspartnerrente wird gekürzt, wenn der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person (aktive Versicherte oder Rentenbezüglern). Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%.

Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die PAT BVG gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitaleleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

15 Gemeinsame Bestimmung für Ehe- und Lebenspartner

15.1 Kürzung bei Option

Bei Option gemäss Ziffer 7.3 wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr, um welches der begünstigte Ehe- oder Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger ist als der verstorbene Rentenbezüglern, um 2.5% gekürzt.

15.2 Kapitaloption

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüglern, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2 besteht die Möglichkeit für eine einmalige Kapitalabfindung anstelle der Rente nicht mehr, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

15.3 Überschuss bei Tod

Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt.

15.4 Fehlender Rentenanspruch

Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 ausbezahlt, wobei Ehepartner mindestens die dreifache Jahresrente für Ehepartner erhalten.

15.5 Überschuss nach Rentenbezug

Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen.

15.6 Heirat oder Wiederheirat

Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

15.7 Lebensgemeinschaft nach Pensionierung

Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Bestand vor der Eheschliessung vorgängig eine Lebensgemeinschaft mit derselben Person, kann die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet werden. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

15.8 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16 Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, kann ein Todesfallkapital fällig werden. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

Lit.	Reihenfolge
a)	Ehepartner, bei Fehlen
b)	unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen
c)	in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
d)	Kinder, bei Fehlen
e)	Eltern, bei Fehlen
f)	Geschwister, bei Fehlen
g)	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

16.2 Höhe

Das Todesfallkapital entspricht

- der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich des Barwertes der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt; ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Dabei werden die während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen bei der Bestimmung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt und zusätzlich ausgerichtet. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebraachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen.
- den während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt und eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebraachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen. Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert, werden die Einkaufssummen nicht separat ausbezahlt.
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitaleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt;
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitaleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt.
- den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. g) vorhanden sind.

16.3 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16.4 Begünstigungserklärung

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-f oder g gemäss Ziffer 16.1 abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

16.5 Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird. Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht. Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.